HANSESTADT wismar STADTANZEIGER

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar ▪ 22/04 ▪ 13. Jahrgang ▪ 18.12.2004

Grußwort der Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar Dr. Rosemarie Wilcken zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
das 775. Jahr Wismars war ein erfolgreiches Jahr für unsere Hansestadt. Zahlreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen legen erneut eindrucksvoll Zeugnis darüber ab, dass die Entwicklung unserer Stadt vorangeschritten und dass im Zuge dessen die Lebensqualität in Wismar weiter gestiegen ist. Das schönste Geburtstagsgeschenk hat unsere Stadt jedoch jetzt, unmittelbar vor dem Weihnachtsfest erhalten. Denn mit dem Lückenschluss der A20 bei Lübeck ist die Ostseeautobahn von der Metropole Hamburg bis nach Vorpommern endgültig durchgängig befahrbar. Für unsere Stadt bedeutet das, dass die für uns so lebenswichtigen Wirtschafts- und Touristenströme viel schneller Wismar erreichen können. Dadurch erhöht sich das Entwicklungspotenzial unserer Hansestadt beträchtlich und ich gehe deshalb von weiterem Wachstum aus.

Dass wir in diesem Bereich bereits gut gearbeitet haben, wird nicht zuletzt durch eine Analyse des Handelsblattes aus diesem Jahr unterlegt. Danach kommt unsere Stadt im direkten Vergleich von 439 kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik im oberen Mittelfeld ins Ziel. Erfreulich dabei ist jedoch die Tatsache, dass Wismar in der Rubrik Wettbewerbsfähigkeit und Innovation bundesweit sogar Rang 73 einnimmt. Damit wird unser Wirtschaftsstandort erneut als der attraktivste in Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen. Ich werte das als ein Zeichen, dass die Mühen unserer Arbeit aus den vergangenen Jahren endlich Früchte tragen. Dafür danke ich Ihnen allen von ganzem Herzen. Denn nur mit Ihrer Hilfe und nur auf der Grundlage unseres gemeinsamen Handelns ist es gelungen, unsere Stadt dorthin zu bringen, wo wir heute stehen.

Trotz dieser guten Nachrichten begleiten uns aber auch große Sorgen und Nöte, die sich auf uns alle auswirken. Die finanzielle Situation unserer Stadt ist wie die aller Städte im Land sehr schlecht. Leider liegt die Beeinflussung der bedingenden Faktoren für diese Haushaltssituation nicht in unseren Händen. Zukünftig muss deshalb also noch genauer abgewogen werden, welche Dinge wir uns leisten können und an welcher Stelle wir den Gürtel enger schnallen müssen. Hier wird es umso wichtiger sein, alle Leistungen der Stadt auf den Prüfstand zu stellen und den Spielraum, der uns verbleibt, so optimal wie möglich auszunutzen. Sehr froh bin ich deshalb darüber, dass sich auch in dieser schwierigen Zeit die Zusammenarbeit mit der Wismarer Bürgerschaft als konstruktiv und zielführend gestaltet. Dafür möchte ich allen Bürgerschaftsmitgliedern herzlich danken.

Liebe Wismarer,
das kommende Jahr wird wieder viele Herausforderungen für uns bereithalten. Schwerpunkt unseres Handelns muss jedoch erneut sein, in die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt, in Wirtschafts-, Innenstadtentwicklung und Einzelhandelsstruktur der Altstadt zu investieren. Um für diese und alle anderen Anforderungen gewappnet zu sein, kommen uns die bevorstehenden Feiertage gerade recht. Sie geben uns Gelegenheit, um innezuhalten, um sich auf das Wesentliche zu besinnen und um sich eine kleine Erholungszeit zu gönnen. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen ein fröhliches und gesegnetes Weihnachtsfest. Rutschen Sie gut ins neue Jahr und bleiben Sie vor allen anderen Dingen gesund.

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- ❒ Bürgerschaft (Seite 2)
- ❒ Ausschreibung kommunaler Objekte (Seite 4)
- ❒ Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Wismar für das Haushaltsjahr 2004 (Seite 6)
- ❒ Amtliche Bekanntmachungen / Umzugsbeihilfe für Studenten (Seite 8)
- ❒ Termine für Tannenbaumentsorgung (Seite 10)
- ❒ Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar (Seite 14/15)
- ❒ Öffentliche Ausschreibungen (Seite 21/22)
- ❒ Änderungssatzungen und Satzungen zu Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Wismar (Seite 23–26)

Nachgehakt

Passend zum Jubiläumsjahr moderiert Leif Tennemann in diesem Jahr eine zünftige Silvesterparty mit dem NDR 1 Radio MV und dem Nordmagazin auf dem Marktplatz.

Sicherlich werden sich noch viele an die tolle Stimmung während des Auftritts von „Kemp“ auf der NDR Sommertour erinnern.
Dieses Energiebündel mit einer beachtlichen Stimme ist auf jeden Fall dabei und wird ihre Lieder präsentieren.

Die „The Crazy Boys“ werden das Wismarer Publikum musikalisch zurück in die 50er-Jahre versetzen.
Mit Kontrabass, Gitarre und Schlagzeug feiern sie den Rock’n’ Roll mit all seinen bekannten und unbekannten Helden und freuen sich schon darauf, dem Publikum einheizen zu können.

Als musikalischer Höhepunkt der Party zum Jahreswechsel wird „Rednex“ auftreten. Wer kennt sie nicht, gehören sie doch rund um den Globus zu den Erfolgreichen. Seit fast 10 Jahren bereichert dieses Quartett nun die Welt der Musik.

Und damit die Zeit zwischen den Auftritten nicht lang wird, sorgt der DJ Michael Ahrens für gute Musik. Natürlich ist auch für Essen und Trinken gesorgt.

In neun Pagoden und Zelten findet sich alles zum Verweilen und Genießen.

Der Eintritt ist frei.

STADTANZEIGER
Die nächste Ausgabe erscheint am
22. Januar 2005.

Beschlüsse der 6. Sitzung der Bürgerschaft am 9. Dezember 2004

Abgeordnete für die 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 31. Mai bis 2. Juni 2005 in Berlin

Es wurden zwei Abgeordnete gewählt. Wolfgang Rickert und Sebastian Wenzel. Jürgen Cremer ist Stellvertreter.
Stimmberechtigt für die Hansestadt Wismar ist auch die Bürgermeisterin, Dr. Rosemarie Wilcken, als Vizepräsidentin des Deutschen Städtetages.

Verlängerung der Anhörungsfrist zum Gesetz über die Funktional- und Kreisstrukturreform

Die Bürgerschaft fordert die Landesregierung auf, die Frist für die Abgabe der Stellungnahme zum Gesetz über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Februar 2005 um mindestens zwei Monate zu verschieben, weil eine fundierte Stellungnahme der Hansestadt Wismar nur nach ausführlichen Beratungen in den Ausschüssen der Bürgerschaft erarbeitet werden kann.

Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Wismar wurde geändert. Es wurde eine Anpassung der Gebühren entsprechend des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorgenommen, die durch das erweiterte und spezialisierte Angebot dieser städtischen Einrichtung gerechtfertigt ist.
Wesentliche Änderungen sind die Erhöhung der Jahresgebühren für Berufstätige von 7,50 € auf 10,00 €, für juristische Personen von 15,00 € auf 25,00 € und für Familien von 12,50 auf 15,00 €. Empfänger von Leistungen nach SGB II,III und XII, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Rentner müssen künftig eine Jahresgebühr von 5,00 € entrichten.
Für Schüler, Studenten und Auszubildende ändert sich nichts, sie zahlen auch weiterhin 2,50 € pro Jahr.

Überplanmäßige Bewilligung von Personalausgaben

Der Antrag auf überplanmäßige Bewilligung von Personalausgaben in Höhe von 761.200 € erhielt Zustimmung. Die Deckung erfolgt durch Mittel aus der Haushaltsstelle Gewerbesteuer. Das geplante Einsparvolumen im Haushaltssicherungskonzept für 2004 in Höhe von 1 Mio. € wurde nicht voll erreicht, weil der neue Tarifvertrag erst zum 1. August 2004 eingeführt werden konnte.

Jahresabschluss des Städtischen Alten- und Pflegeheimes

Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 einschließlich der Verwendung des Jahresüberschusses des Alten- und Pflegeheimes Wendorf/Friedenshof wurde zugestimmt.
Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2003 in Höhe von 48.877,37 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 0,00 € verrechnet, sodass ein Betrag in Höhe von 48.000,00 € in die Rücklage für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke eingestellt werden kann. Der Heimleiterin wurde für 2003 Entlastung erteilt.

Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung

Um- und Ausbau der Hundestraße und Hinter dem Chor

Der Auftrag für den Um- und Ausbau der Hundestraße und Hinter dem Chor Los 1 bis 11 (Straßenbau, Straßenbeleuchtung und Anpflanzung Kanalbau, Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen, Baustelleneinrichtung) in Höhe von 523.546,74 € wurde an eine Firma aus 17154 Neukalen vergeben.

Abberufung

Die Bürgerschaft beschloss, die Ärztliche Direktorin des Städtischen Krankenhauses Wismar von dieser Funktion abzuberufen.

Am 25. November 2004 wurde einstimmig beschlossen, dass sich die Bürgerschaft an den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Harald Ringstorff mit einem offenen Brief zum 2. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern wendet. Den Brief, den die Vorsitzenden der fünf Fraktionen SPD, CDU, PDS, Liberale Liste – FDP und Die Neuen GBJ unterzeichnet haben, hat der Präsident der Bürgerschaft, Dr. Gerd Zielenkiewitz, am 1. Dezember 2004 an den Ministerpräsidenten Mecklenburg-Vorpommern gesandt.

Der Brief hat folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar wendet sich einvernehmlich, erfüllt von großer Sorge um die Entwicklung der Region Wismar, an Sie.
Das bisherige 1. Beteiligungsverfahren des Raumentwicklungsprogramms hat trotz umfangreicher Hinweise nicht die für die künftige Entwicklung der Hansestadt Wismar notwendigen Ergebnisse gebracht.
Die in Wismar von der Landesregierung und der Kommune investierten finanziellen Mittel haben dazu geführt, dass eine für das ganze Land beispielhafte Entwicklung der Region in Gang gesetzt wurde. Dieses sollte auch entsprechend im Raumentwicklungsprogramm seine Berücksichtigung finden.
Eine Gleichsetzung der Hansestadt Wismar mit vielen deutlich kleineren Mittelzentren ist insbesondere aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht zu akzeptieren und widerspricht der Aussage, vorhandene Entwicklungspotenziale besonders zu fördern.
Die aufgestellten Kriterien zur Einstufung der Oberzentren orientieren sich ausschließlich an einwohnerbezogenen Daten (mindestens 70.000 Einwohner je Oberzentrum).
Da dieses Kriterium selbst beim Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung (siehe Neubrandenburg) nicht eingehalten wird, ist es offensichtlich, dass dieses Einstufungskriterium für Entscheidungen nur bedingt tauglich ist, da das Zahlenmaterial die demografische Entwicklung ohnehin nicht berücksichtigt (im Westen 10 Prozent; im Osten 20 Prozent Bevölkerungsrückgang).
Kernprobleme der Raumentwicklung sind jedoch, wie an anderer Stelle richtig festgestellt, die Wirtschaftsstandorte. Hier hat die Hansestadt Wismar für die Region herausragende Vorleistungen erbracht und somit eine gute Ausgangssituation für künftige Entwicklungen geschaffen.
Zu unserem großen Bedauern findet dieses im Raumentwicklungsprogramm bisher keine ausreichende Berücksichtigung.
Es ist in sich nicht schlüssig, wenn im Programm einerseits die Oberzentren als überregional bedeutsame Wirtschaftsstandorte bezeichnet werden (Pkt. 3.2.1 Abs 2) und sich dieses andererseits bei der Darstellung der Kriterien für die Oberzentren nicht widerspiegelt.
In der Betrachtung der Oberzentren ist festzustellen, dass die Stadt-Umland-Räume alle sechs kreisfreien Städte umfassen und richtigerweise als die Räume mit besonderem Entwicklungspotenzial angesehen werden. Lediglich die Hansestadt Wismar fällt im Hinblick auf die Oberzentren heraus, obwohl besondere Entwicklungspotenziale vorhanden sind.

Als besondere Entwicklungspotenziale der Hansestadt Wismar werden gesehen:

- Der Cluster der Holzindustrie
- Die Maritime Industrie mit der Werft als Mittelpunkt
- Neuer Gewerbegroßstandort Mecklenburg-Vorpommern (Wismar/Kritzow)
- Die größte Hochschule des Landes
- Das TFZ /TGZ als Nukleus für Forschung und Technologie
- Die optimale Einbindung der Region in nationale und internationale Verkehrswege (Hafen, A 20, A241)
- Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau des Tourismus (UNESCO-Welterbestatus, Hafen, Erlebnisbad usw.)

Unverständlich ist, dass die nicht der Wertschöpfung unterliegenden Arbeitsplätze der Landesbehörden bei der Fixierung der Oberzentren berücksichtigt werden, ohne das dies für Arbeitsplätze in industriellen Wachstumskernen im gleichen Maße der Fall ist.
Das Potenzial der Region Wismar wird durch die höchste Industriedichte des Landes mit 80 Industriearbeitsplätzen pro tausend Einwohner geprägt. Dieses sollte im Raumentwicklungsprogramm wesentlich stärker Eingang finden. Die begonnenen positiven Entwicklungen einer sich selbst tragenden Wirtschaft werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

wir bitten Sie, unsere Argumente bei der weiteren Entscheidungsfindung im Raumentwicklungsprogramm zu berücksichtigen.
Daher sollte die ablehnende Haltung der Landeshauptstadt Schwerin zu einem gemeinsamen Oberzentrum Schwerin / Wismar aus Sicht des Landes überstimmt und beide Städte als gemeinsames Oberzentrum fixiert werden.
Alternativ schlagen wir Ihnen vor, der Hansestadt Wismar einen Status als Mittelzentrum mit den aufgelisteten oberzentralen Funktionen, bei entsprechender finanzieller Ausgestaltung, zuzugestehen.

Wir bitten Sie, Ihre Kompetenz zum Wohle des Landes und der Hansestadt Wismar einzusetzen.

Die Information im „Stadtanzeiger“ über die Bürgerschaftsbeschlüsse erfolgt in geraffter, redaktionell bearbeiteter Form.
Die öffentlichen Beschlüsse in ihrem vollen Wortlaut, einschließlich aller Anlagen, können im Büro der Bürgerschaft, Rathaus, Zimmer 125, zu den Dienststunden nach vorheriger Anmeldung (Frau Mahnert, Frau Kaminski, Telefon: 251-9101) eingesehen werden.

Ausschreibung kommunaler Objekte im Sanierungsgebiet „Altstadt“

Im Sanierungsgebiet „Altstadt“ werden nachfolgende instandsetzungs- und modernisierungsbedürftige kommunale Objekte zum Verkauf angeboten:

Badstaven 11

Mehrfamilien-Wohnhaus

Baujahr ca. 1890,
am westlichen Rand der Altstadt,
allgemeines Wohngebiet,
z. Zt. 5 Wohnungen und 1 Garage leer stehend
Wohnfläche: ca. 284 m²
Grundstücksgröße: ca. 178 m²

Kaufpreis: 43.000,00 €

Besichtigungstermin:
4. Januar 2005 um 14.30 Uhr

Kurze Baustraße 7

Mehrfamilien-Wohnhaus

Baujahr ca. 1890,
im südlichen Teil der Altstadt,
allgemeines Wohngebiet,
z. Zt. 6 Wohnungen leer stehend
Wohnfläche: ca. 323 m²
Grundstücksgröße: ca. 262 m²

Kaufpreis: 40.000,00 €

Besichtigungstermin:
4. Januar 2005 um 15.00 Uhr

Kleinschmiedestraße 9

Mehrfamilien-Wohnhaus

Baujahr ca. 1910,
im südlichen Teil der Altstadt,
allgemeines Wohngebiet,
z. Zt. 5 Wohnungen – davon 2 vermietet
Wohnfläche: ca. 171 m²
Grundstücksgröße: ca. 105 m²

Kaufpreis: 38.000,00 €

Besichtigungstermin:
4. Januar 2005 um 15.30 Uhr

Die Hausgrundstücke werden zum o. g. Grundstückspreis angeboten.
Alle mit der Veräußerung verbundenen Kosten trägt der Käufer (einschließlich der Kosten dieser Veröffentlichung und des Wertgutachtens).

Verkaufsbedingungen:

Bestehende Miet- und Pachtverhältnisse sind zu übernehmen. Das Objekt ist innerhalb von fünf Jahren zu sanieren. Zur Sicherung dieser Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises, mindestens jedoch 5.000,00 € im Kaufvertrag vereinbart.

Im Kaufvertrag ist zusätzlich ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zu Gunsten der Hansestadt Wismar grundbuchlich zu sichern.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Bewerbungen **unter Angabe ihrer Nutzungsabsicht** bis zum **17. Januar 2005**, es gilt das Datum des Eingangsstempels, beim

Sanierungsträger der Hansestadt Wismar
Deutsche Bau- und Grundstücks-AG
BauGrund, Regionalbüro Wismar,
Hinter dem Chor 9, 23966 Wismar

einzureichen.

Bei Eingang mehrerer Bewerbungen wird der Käufer durch Los ermittelt. Dabei wird dem Bewerber der Vorrang gegeben, der die Immobilie nachweislich selbst zum Wohnen oder aus geschäftlichen bzw. gewerblichen Gründen selbst nutzen will. Wollen mehrere Bewerber das Objekt selbst nutzen, ist der Zuschlag durch Auslosung festzustellen.

Alle Bewerber, die ein Hausgrundstück als Anlageobjekt nutzen wollen, werden nachrangig ausgelost. Gleiche Berücksichtigung finden Bewerbungen ohne Angabe ihrer Nutzungsabsicht.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages oder Aufwendungsersatz bei Nichtberücksichtigung.
Vor dem Kaufvertragsabschluss ist ein Finanzierungsnachweis vorzulegen. Bewerbungen, die nach o. a. Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Der öffentliche Auslosungstermin findet am 18. Januar 2005 um 17.00 Uhr im Regionalbüro des Sanierungsträgers BauGrund statt.

Weitere Auskünfte erteilt die

Abteilung Liegenschaften,
Herr Hofmann, Telefon: 03841 / 251-3039
oder der Sanierungsträger BauGrund,
Herr Sonntag, Telefon: 03841 / 2528-13.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
Die Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen lediglich der Orientierung.

Nachtragshaushaltssatzung
der Hansestadt Wismar für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 50 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 25. November 2004 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	181.100 €	–	76.021.900 €	76.203.000 €
in der Ausgabe	181.100 €	–	86.222.400 €	86.403.500 €
2. im Vermögenshaushalt (siehe Anmerkung zum § 2)				
in der Einnahme	–	–	31.189.300 €	31.189.300 €
in der Ausgabe	–	–	31.189.300 €	31.189.300 €

§ 2 Es werden durch die Bürgerschaft festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen			auf	9.985.300 €
davon für Zwecke der Umschuldung				–
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen			auf	4.712.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	7.580.000 €	auf	18.000.000 €
Durch die Veränderungen im Zuge der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 22. Juli 2004 erfolgt eine Reduzierung des Kreditaufnahmevolumens	um	3.459.000 €	auf	6.526.300 €
sowie eine Kürzung der Verpflichtungsermächtigungen	um	3.852.000 €	auf	860.000 €
Diese rechtsaufsichtliche Entscheidung führte zu einer Minimierung des Haushaltsvolumens im Vermögenshaushalt	von bisher	31.189.300 €	auf	22.563.000 €

§ 3 Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	unverändert	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	unverändert	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	unverändert	370 v. H.

§ 4 Für den Wirtschaftsplan des Städtischen Krankenhauses werden festgesetzt:

1. <u>im Erfolgsplan</u>			
• die Erträge	unverändert	auf	62.641.000 €
• die Aufwendungen	unverändert	auf	63.769.500 €
• der Jahresgewinn			–
• der Jahresverlust	unverändert	auf	1.128.500 €
2. <u>im Vermögensplan</u>			
• die Einnahmen	unverändert	auf	12.569.900 €
• die Ausgaben	unverändert	auf	12.569.900 €
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	unverändert	auf	1.631.000 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	unverändert	auf	3.600.000 €
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite			
wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde befristet bis zum	in Höhe	von	14.000.000 €
30. September 2004 und festgelegt ab dem 1. Oktober 2004	in Höhe	von	11.810.000 €

§ 5 Der Wirtschaftsplan des Städtischen Alten- und Pflegeheimes ist unverändert:

1. <u>im Erfolgsplan</u>			
• die Erträge	unverändert	auf	6.735.000 €
• die Aufwendungen	unverändert	auf	6.735.000 €
• der Jahresgewinn			–
• der Jahresverlust			–
2. <u>im Vermögensplan</u>			
• die Einnahmen	unverändert	auf	3.760.000 €
• die Ausgaben	unverändert	auf	3.760.000 €
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	unverändert	auf	904.000 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen			–
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	unverändert	auf	383.469 €

§ 6 Für den Wirtschaftsplan des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan			
• die Erträge	unverändert	auf	17.183.900 €
• die Aufwendungen	unverändert	auf	16.665.100 €
• der Jahresgewinn	unverändert	auf	518.800 €
• der Jahresverlust			–
2. im Vermögensplan			
• die Einnahmen	unverändert	auf	19.232.400 €
• die Ausgaben	unverändert	auf	19.232.400 €
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	unverändert	auf	2.540.900 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	unverändert	auf	1.633.000 €
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	unverändert	auf	4.540.000 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 2. Dezember 2004 erteilt.

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin

Die Nachtragshaushaltssatzung 2004 kann im Amt für Finanzen und Wirtschaft der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtkämmerei, Mecklenburger Straße 10, Speicher Schatterau, in der Zeit **vom 20. bis 30. Dezember 2004** während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Das Ordnungsamt der Hansestadt Wismar weist aus aktuellem Anlass auf Folgendes hin:

1. Nur am 31. Dezember 2004 und am 1. Januar 2005 ist das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln gestattet (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV vom 31. Januar 1991).
2. Der Verkauf von pyrotechnischen Artikeln der Klasse II darf erst ab dem 29. Dezember 2004 erfolgen.
3. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen pyrotechnische Artikel der Klasse II auch am 31. Dezember 2004 und am 1. Januar 2005 nicht abbrennen.
4. Das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist verboten.
5. Pyrotechnische Artikel der Klasse II dürfen nur im Freien verwendet werden.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Ordnungsamt –

Amtliche Bekanntmachung

Entsprechend der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (§ 24 Abs. 2 vom 31. Januar 1991 in der zurzeit gültigen Fassung) wird Folgendes angeordnet:

1. Pyrotechnische Artikel der Klasse II dürfen an folgenden Orten am 31. Dezember 2004 und am 1. Januar 2005 auf Grund erhöhter Brandgefahr nicht abgebrannt werden:
   - **Bereich Ortsteil Hoben**
   - **Fischkaten**
   - **Seestraße in Redentin**
   - **in der Nähe reetgedeckter Häuser**
   - **Gewerbegebiet Haffeld (erhöhte Brandgefahr durch offene Lagerung von Holzspänen und Holzschnitzeln)**
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Hinweis:
Zuwiderhandlungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Ordnungsamt –

Umzugsbeihilfe für Studenten durch die Hansestadt Wismar

Aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 30. September 2004 zahlt die Hansestadt Wismar allen Studenten, die im Wintersemester 2004 erstmalig ein Studium an der Hochschule Wismar aufgenommen und ihre alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung aus diesem Grund im Gebiet der Hansestadt Wismar angemeldet haben, eine Umzugsbeihilfe in Höhe von 250 €.

Grundlage der Anmeldung ist das Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (§§ 13, 15, 16).

Die Anmeldung muss zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2004 erfolgt sein und am 31. Dezember 2004 Bestand gehabt haben.

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann zu Beginn des Jahres 2005 im Bürger-Büro der Hansestadt Wismar, Am Markt 1, gestellt werden. Vorzulegen sind dort der Personalausweis sowie die Studienbescheinigung für das 1. Hochschulsemester bzw. die Studienbescheinigung für das 1. Fachsemester.

Die Beihilfe wird innerhalb eines Monats nach Antragsstellung ausgezahlt. Die Leistung der Hansestadt Wismar ist freiwillig, so dass kein Anspruch darauf besteht.

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524) ist das Liegenschaftskataster so einzurichten und fortzuführen, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht wird.

Das aus Anlass der Umstellung auf Datenverarbeitungsanlagen erneuerte Katasterkartenwerk „Automatisierte Liegenschaftskarte“ (ALK) der Gemarkung Wismar Flur 1 Kartenblätter

3d, 26c, 26d, 27a, 27b, 33a, 33b, 33c, 33d, 34a, 36c, 37a, 37b, 43b, 43c, 44b, 53a, 63b, 63c, 63d, 64a, 64b, 64c, 64d, 65b, 65c, 65d, 74a, 74b, 74c, 74d, 75a, 75b, 75c, 75d, 84b, 84c, 84d, 85c, 86b, 86c, 87b, 6272.9 sowie Flur 14 Kartenblätter 36c und Flur 31 Kartenblätter 16d, 17a, 26c, 27b wird nach § 13 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat.

Das erneuerte Liegenschaftskataster wird ab dem 20. Dezember 2004 für die Dauer eines Monats in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes Rostocker Straße 76 in Wismar während der allgemeinen Geschäftszeiten offengelegt. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das erneuerte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen die Angaben des erneuerten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim oben genannten Kataster- und Vermessungsamt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Wismar, den 1. Dezember 2004

Im Auftrag

Siegel

König, Fachdienstleiter

Öffentliche Auslegung:

Externer Notfallplan

gemäß LKatSG M-V § 13

für den

Betriebsbereich der Jackon GmbH

23970 Wismar, Am Haffeld 6

Das Ordnungsamt Wismar, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, legt vom 3. bis 31. Januar 2005 den o. g. externen Notfallplan aus.

Der Notfallplan liegt im Ordnungsamt Wismar, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Frische Grube 13 (Feuerwehr) Raum 308, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten

Montag bis Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Ordnungsamt –
Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Weihnachtskonzert

mit dem Chor der Hansestadt Wismar am Samstag, dem 18. Dezember, 16.00 Uhr in der Heiligen-Geist-Kirche

Tannenbaumentsorgung

In den ersten Januarwochen 2005 sammelt der EVB wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume ein. Dabei ist zu beachten, dass der gesamte Schmuck entfernt werden muss. Die Bäume werden kompostiert und dürfen daher keinerlei Fremdstoffe enthalten. Wenn Sie den Baum zum besseren Transport verschnüren, nehmen Sie bitte Paketschnur oder Sisal, diese Materialien können mit in die Kompostierung.

Wichtig: Stellen Sie die Bäume frühestens am Abend vor der Abholung nach draußen an den Straßenrand!!! Mieter in Wendorf, Friedenshof I und II und Kagenmarkt legen ihre Bäume an den Stellplätzen für die Restmülltonnen ab.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die Abfallberatung, Telefon: 749-215 oder an Herrn Steinhagen, Telefon: 749-204.

Termine/Bereich:

- **Mittwoch, 5. und 12. Januar 2005**
  – Wendorf/Ostseeblick
  – Wismar Süd
  – Kluß
- **Donnerstag, 6. und 13. Januar 2005**
  – Innenstadt
  – Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Mann-Straße, Puschkinstraße
  – Dargetzow
  – Kagenmarkt
  – Poeler Straße, Rabenstraße, Am Torney
  – Redentin
  – Hoher Damm
- **Freitag, 7. und 14. Januar 2005**
  – Friedenshof I und II
  – Dammhusen
  – Gartenstadt
  – Bereich Juri-Gagarin-Ring
  – Salzhaff, Koggenoor, Burgwall
  – Wendorfer Weg, Philipp-Müller-Straße, Weidendamm
  – Wohnen am Tierpark
  – Wohnpark am Köppernitztal

Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte der Jahre 2005 bis 2009

Nach Neuordnung der Zuständigkeiten steht Ihnen für nähere Auskünfte bezüglich der Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte der Jahre 2005 bis 2009 zur Verfügung:

Stadtverwaltung Wismar, Ordnungsamt, Dr.-Leber-Straße 2a,
Zi.: 101/102, Herr Helwing, Tel.: (03841) 241-241
bzw. Frau Lamer: Tel.: (03841) 241-123, Fax: (03841) 241-247,
E-Mail: wahlen@wismar.de.

In eigener Sache:

Bedauerlicherweise wurde in der Ausgabe 21/04 die Bekanntmachung „39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar“ veröffentlicht.
Die Beschlussvorlage zur 39. Änderung wurde in der Bürgerschaft zurückgezogen. Die Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Tierpark-Jahreskarten im Bürger-Büro erhältlich

Eingebettet inmitten der mecklenburgischen Landschaft bietet der Wismarer Tierpark jede Menge Spaß und Erholung für Groß und Klein.
Auch in diesem Jahr können Sie im Bürger-Büro die Jahreskarten für den ganzjährigen Besuch im Tierpark erwerben. Der Kartenpreis für Erwachsene beträgt 13,00 Euro, ermäßigt 10,00 Euro.

Angebote im Treffpunkt Altstadt

Wer hat Lust, Schach zu spielen? Für gemeinsame Schachabende sucht der Treffpunkt Altstadt noch Menschen, die gerne Schach spielen. Wer Lust und Mut hat, interessierten Teilnehmern die Kunst des Schachspielens zu vermitteln oder die eigenen Sachkenntnisse zu vertiefen, ist im Treffpunkt Altstadt willkommen. Besonders gefragt ist auch ein Schachprofi, der Fortgeschrittenen anspruchsvolle Partien nahe bringen möchte.

Ab Montag, dem 10. Januar 2005, wird im Treffpunkt Altstadt einmal wöchentlich ein Nähkurs stattfinden. Interessierte werden in die Geheimnisse der Schnittmusterbögen eingeweiht und erhalten Hilfestellungen im Umgang mit der Nähmaschine. Neugier, Ideen oder konkrete Vorstellungen von Teilnehmern zum Thema Nähen sind herzlich willkommen.

Weitere Informationen dazu unter Telefon: (0 38 41) 30 37 94

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel 2004 / 2005

Stadtgeschichtliches Museum „Schabbellhaus“

Freitag, 24. Dezember	geschlossen
Samstag, 25. Dezember	10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet
Sonntag, 26. Dezember	10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet
Montag, 27. Dezember	geschlossen
Dienstag, 28. Dezember	10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet
Mittwoch, 29. Dezember	10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet
Donnerstag, 30. Dezember	10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet
Freitag, 31. Dezember	geschlossen
Samstag, 1. Januar	10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet
Sonntag, 2. Januar	10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet

Stadtbibliothek

Freitag und Samstag, 24. und 25. Dezember	geschlossen
27. bis 30. Dezember	10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet
Freitag, 31. Dezember	geschlossen
Samstag, 1. Januar	geschlossen

Die Mitarbeiterinnen der Volkshochschule wünschen allen Kursteilnehmenden, Kursleitenden und Geschäftspartnern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2005.

Das **Kursprogramm 2005** ist fertig gestellt und wird voraussichtlich in der 1. Januarwoche gedruckt vorliegen.
Interessierte können sich bereits **jetzt** schon für die Kurse im Sekretariat anmelden. Wir freuen uns über Ihren Besuch und beraten Sie gern.
Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember 2004 geschlossen ist.

Volkshochschule der Hansestadt Wismar
Badstaven 20, 23966 Wismar
Tel.: (03 84 1) 32 67 0 Fax: (03 84 1) 32 67 16
E-Mail: VHS-Wismar@t-online.de
Web: www.vhs-wismar.de

Nachruf

Am 23. November 2004 verstarb der Mitarbeiter

Gerhard Prüter.

Herr Prüter war langjährig als Mitarbeiter in der Hansestadt Wismar tätig.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Bürgermeisterin, der Personalrat und die Beschäftigten der Hansestadt Wismar

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522, 916), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 9. Dezember 2004 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar ist eine öffentliche Einrichtung.
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
3. Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
4. Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bilder, Audio-CDs, Tonbandkassetten, Disketten, CD-ROMs, Videos, DVDs und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern.

§ 2 Anmeldung / Benutzerkarte

1. Für die Ausleihe von Medien und andere Dienstleistungen sind eine Anmeldung und eine Benutzerkarte erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleich gestellten Ausweisdokumentes an.
   Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an und stimmt gleichzeitig zu, dass seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (DSG MV).
   Folgende Daten werden beim Benutzer erhoben:
   Name, Vorname, Postanschrift und Geburtsdatum.
3. Bei Minderjährigen ab Schuleintritt muss der Erziehungsberechtigte durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis des Erziehungsberechtigten oder eine Kopie davon vorgelegt werden.
   Der Erziehungsberechtigte haftet für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten.
4. Nach Anmeldung und Bezahlung der Benutzungsgebühr erhält jeder Benutzer eine Benutzerkarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Hansestadt Wismar bleibt. Sie berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek.
5. Alle juristischen Personen haben sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmensiegel zu versehen. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Der Anmelder kann bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten hinterlegen, die zur Ausleihe berechtigt sind. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Verlust der Benutzerkarte ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung einer neuen Benutzerkarte erfolgt gegen Gebühr und auf Antrag des Benutzers. Für Missbrauch haftet der Benutzer.
7. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
8. Die Benutzerkarte hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Ausstellungsdatum. Die Gültigkeit der Benutzerkarte kann gegen Zahlung der jährlichen Benutzungsgebühr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vorliegen.

§ 3 Entleihungen und Verlängerungen

1. Die Ausleihfrist für Medien beträgt 4 Wochen.
   Die Stadtbibliothek kann für bestimmte Medien andere Ausleihfristen festlegen, die durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich.
2. Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entsichern zu lassen.
3. Für die fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung ist der Benutzer verantwortlich.
4. Der Leiter der Stadtbibliothek kann vorübergehend Ausleihbeschränkungen für bestimmte Medien vornehmen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
5. Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden.
   Der Benutzer wird benachrichtigt.
6. Die Ausleihfrist kann auf Antrag des Benutzers während der Öffnungszeiten verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Fristverlängerung für Medien ist grundsätzlich einmal möglich.
   Die Bibliothek kann bei Antrag auf Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
7. Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden.
8. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
9. Kinder bis einschließlich 14 Jahre können maximal 10 Medien entleihen.
10. Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
3. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige oder sein gesetzlicher Vertreter, auf dessen Benutzerkarte die Medien ausgeliehen wurden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Für verunreinigte und beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. Dem Benutzer bleibt vorbehalten, einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist untersagt. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit sind Ersatzkosten zu bezahlen.
   Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der die Kosten der Beschaffung und die technische Medienbearbeitung enthalten sind.
4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
   Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Er hat die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.
6. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
7. Vor der Rückgabe entliehener Videokassetten ist der Film auf den Anfang zurückzuspulen.

§ 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
2. Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen untersagt. Im Lesecafé sind Essen und Trinken gestattet.
3. Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.

4. Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
5. Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
6. Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
7. Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen u. ä. in die Schließfächer einzuschließen.
   Die Schließfächer sind ausschließlich für Bibliotheksbenutzer vorgesehen. Werden Schließfächer zweckentfremdet benutzt, so behält sich die Bibliothek vor, diese zu öffnen.
   Bei Verlust des Schließfachschlüssels trägt der Benutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss.
   Eine Haftung für Wertsachen übernimmt die Bibliothek nicht.
8. Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Eltern. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6 Benutzungsgebühr

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich kostenlos, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung Gebühren erhoben werden.
2. Die Gebühr beträgt für die:
   a) Ausstellung eines Bibliotheksausweises mit einer Gültigkeit von einem Jahr sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein Jahr — 10,00 €
   b) Ausstellung eines Bibliotheksausweises mit einer Gültigkeit von einem Jahr sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein Jahr für Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres — 2,50 €
   c) Ausstellung eines Bibliotheksausweises mit einer Gültigkeit von einem Jahr sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein Jahr für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Rentner — 5,00 €
   d) Ausstellung eines befristeten Bibliotheksausweises mit einer Gültigkeit von einen Monat — 2,50 €
   e) Ausstellung eines Bibliotheksausweises mit einer Gültigkeit von einem Jahr sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für juristische Personen für ein Jahr — 25,00 €
   f) Ausstellung einer Familienkarte mit einer Gültigkeit von einem Jahr (Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern, Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz) sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein Jahr — 15,00 €
   g) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust — 2,50 €
3. Die Zahlungspflicht entsteht sofort mit Aushändigung der Benutzerkarte. Sie ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig und in bar zu entrichten.
4. Die Voraussetzung der in Ziff. 2 Buchstabe b) und c) geregelten Ermäßigungstatbestände sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Benachrichtigungen

1. Benachrichtigungen sind gebührenpflichtig.
2. Die Gebühr beträgt:
   a) Vorbestellung / Benachrichtigung: — 1,50 €
   b) schriftliche Benachrichtigung über eine Verlängerung der Leihfrist — 1,50 €
3. Die Zahlungspflicht entsteht mit Realisieren der Vorbestellung bzw. Benachrichtigung und ist sofort fällig.

§ 8 Sonstige Leistungen

1. Sonstige Leistungen wie Kopien, Fachinformationsservice und die Internetnutzung sind gebührenpflichtig.
2. Die Gebühr beträgt:
   a) Kopien / Ausdrucke je Seite — 0,10 €
   b) Fachinformationsservice (Gebühr) — 2,00 €
   c) Internetgebühr je angefangene halbe Stunde
      Erwachsene — 1,25 €
      Kinder — 0,50 €
3. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Resultat.

§ 9 Säumnisgebühren und Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten

1. Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist ab 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.
   Die Säumnisgebühr beträgt pro Ausleihtag und Medium — 0,60 €
   Kinder bis einschließlich 14 Jahre zahlen die Hälfte.
2. Die Säumnisgebühr für Videokassetten und DVDs — 2,00 €
   Kinder bis einschließlich 14 Jahre zahlen die Hälfte.
3. Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:
   Zeitungen und Zeitschriften (pro Exemplar) — 20,00 €
   Bücher und andere Medien (pro Exemplar) — 50,00 €
   Kinder bis einschließlich 14 Jahre zahlen die Hälfte.
4. Die Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten — 1,00 €
5. Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig.

§ 10 Verwaltungskostenpauschalen

Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben:

1. pro Anschreiben — 1,00 €
2. pro Schriftstücke per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde — 7,50 €

§ 11 Beschädigungen

1. Für beschädigte Medien werden Pauschalen in EURO erhoben je nach Reparaturaufwand.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten werden 2,50 € erhoben.
3. Diese Summen sind sofort fällig und in bar zu entrichten.

§ 12 Medienersatz

1. Zwei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zu ersetzen. Medienersatz wird als Ersatzkostenpauschale nach § 4 Satz 3 berechnet.
   Weiterhin werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Mahnkosten und Säumnisgebühren zuzüglich der Ersatzkostenpauschale in Rechnung gestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 29. September 2000 außer Kraft.

Wismar, den 10. Dezember 2004

Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Gem. § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird auf Folgendes hingewiesen:

„Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Ausschreibung Nr.: 6

a) Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb,
Bereich Investitionsvorbereitung und Durchführung,
Werftstraße 1, 23966 Wismar

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) **Bau einer Asphaltdichtung sowie einer Wetterschutzhalle in Wismar-Müggenburg, Los 2: Einfriedung**

d) Ausführungsort: Wismar

e) Hauptleistungen:
– Erneuerung bzw. Instandsetzung der Deponieeinfriedung mit einer Gesamtlänge von ca. 550 lfdm,
Höhe: 2,0 m, Maschendrahtgeflecht
– Lieferung und Montage von 2 Stück Toranlagen,
zweiflüglig, Breite: 4,0 m

f) Gesamtvergabe

g) Gesamtbauzeit: 28. März bis 30. April 2005

h) Verdingungsunterlagen sind anzufordern:
Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle,
Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar, Zimmer 315,
Telefon: (03841) 251-1082, Fax: (03841) 251-1084

i) Ausgabe der Unterlagen:
5. bis 7. Januar 2005 von 9.00 bis 12.00 Uhr

j) Bezahlung der Verdingungsunterlagen:
17,50 Euro + 1,44 Euro bei Versand
Einzahlungen auf das Konto der Stadtverwaltung Wismar
bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto-Nr.: 100 000 363 5
Bankleitzahl: 140 510 00
cod. Zahlungsgrund: 02300 – 15000 / 6
oder persönliche Abholung gegen Quittung möglich

k) Abgabe: Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle
• Postalischer Versand: Hansestadt Wismar,
Postfach 1245, 23952 Wismar
• Abgabe:
1. Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 315,
23966 Wismar,
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
2. Rathaus bis 23.00 Uhr,
Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten
außerhalb der vorgegebenen Zeit

l) Anschrift zur Angebotsabgabe: siehe k)

m) Angebot in deutscher Sprache

n) Submissionsteilnehmer: Bevollmächtigter der Bieter

o) Termin der Angebotsabgabe: 26. Januar 2005, 10.00 Uhr
Eröffnungsort: Zentrale Vergabestelle,
Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar, Zimmer 306

p) entsprechend Verdingungsunterlagen

q) entsprechend Verdingungsunterlagen

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Referenzliste
– Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft
– Schriftlicher Nachweis aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung, dass keine Verurteilung oder Bußgeldverfahren zur illegalen Beschäftigung von AN vorliegen
– Kanalgüteschutz-Verleihungsurkunde entfällt

t) Die Bindefrist endet am 31. März 2005.

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind zugelassen.

v) Nachprüfstelle lt. § 31 VOB/A:
Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Vergabeprüfstelle, Abt. III 340, Arsenal am Pfaffenteich,
19048 Schwerin

Öffentliche Ausschreibung Nr.: 7

a) Hansestadt Wismar, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb,
Bereich Investitionsvorbereitung und Durchführung,
Werftstraße 1, 23966 Wismar

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) **Sanierung Zulauf APW „An der Koggenoor“,
Los 3: Wasserhaltung / Tiefbauleistungen**

d) Ausführungsort: Wismar

e) Hauptleistungen:
– Abwasserüberleitung von 950 l/s
– Baugrubenverbau mit 8,5 m freie Wandhöhe
– 12 m Kanal DN 1200 in 8,5 m Tiefe
– Schacht DN 2600, 8,5 m tief
– Schachtanschlüsse

f) Gesamtvergabe

g) Gesamtbauzeit: April bis Juni 2005

h) Verdingungsunterlagen sind anzufordern:
Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle,
Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar, Zimmer 315,
Telefon: (03841) 251-1082, Fax: (03841) 251-1084

i) Ausgabe der Unterlagen:
20. bis 22. Dezember 2004 von 9.00 bis 12.00 Uhr

j) Bezahlung der Verdingungsunterlagen:
18,25 Euro + 1,44 Euro bei Versand
Einzahlungen auf das Konto der Stadtverwaltung Wismar
bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto-Nr.: 100 000 363 5
Bankleitzahl: 140 510 00
cod. Zahlungsgrund: 02300 – 15000 / 7
oder persönliche Abholung gegen Quittung möglich

k) Abgabe: Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle
• Postalischer Versand: Hansestadt Wismar,
Postfach 1245, 23952 Wismar
• Abgabe:
1. Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 315,
23966 Wismar,
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
2. Rathaus bis 23.00 Uhr,
Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten
außerhalb der vorgegebenen Zeit

l) Anschrift zur Angebotsabgabe: siehe k)

m) Angebot in deutscher Sprache

n) Submissionsteilnehmer: Bevollmächtigter der Bieter

o) Termin der Angebotsabgabe: 26. Januar 2005, 10.30 Uhr
Eröffnungsort: Zentrale Vergabestelle,
Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar, Zimmer 306

p) entsprechend Verdingungsunterlagen

q) entsprechend Verdingungsunterlagen

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Referenzliste
– Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft
– Schriftlicher Nachweis aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung, dass keine Verurteilung oder Bußgeldverfahren zur illegalen Beschäftigung von AN vorliegen
– Kanalgüteschutz-Verleihungsurkunde entfällt

t) Die Bindefrist endet am 15. April 2005.

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind zugelassen.

v) Nachprüfstelle lt. § 31 VOB/A:
Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Vergabeprüfstelle, Abt. III 340, Arsenal am Pfaffenteich,
19048 Schwerin

Öffentliche Ausschreibung 08/05

a) Vergabestelle: Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle,
Postfach 1245, 23952 Wismar
Telefon: (03841) 251-1081, Telefax: (03841) 251-1084

b) Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung:
Kassen- und Aufsichtstätigkeit sowie Aufschaltung der Alarmanlage und Alarmverfolgung im „Schabbellhaus“, Stadtgeschichtliches Museum der Hansestadt Wismar

d) Die Leistung wird als Gesamtauftrag vergeben.

e) Leistungsbeginn: 1. März 2005

f) Ort / Termin zur Abholung
bzw. Abforderung der Verdingungsunterlagen:
Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen,
Zentrale Vergabestelle, Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar,
Zimmer 315, Telefon: (03841) 251-1082, Fax: (03841) 251-1084
Ausgabe der Unterlagen:
4. bis 6. Januar 2005, von 9.00 bis 12.00 Uhr

g) Kosten der Verdingungsunterlagen: 5,00 €
Einzahlung auf das Konto der Stadtverwaltung Wismar
bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto-Nr.: 100 000 363 5
Bankleitzahl: 140 510 00
HWI 02300 – 15000 – 08/05
oder persönliche Abholung möglich

h) Anschrift zur Angebotsabgabe: Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle
• Postalischer Versand: Postfach 1245, 23952 Wismar
• Abgabe:
1. Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 315,
23966 Wismar,
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefon: (03841) 251-1082
2. Rathaus bis 23.00 Uhr,
Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten
außerhalb der vorgegebenen Zeit

i) Ablauf der Angebotsfrist: 20. Januar 2005

j) Zuschlags- und Bindefrist: 28. Februar 2005

k) Alle Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Öffentliche Ausschreibung 09/05

a) Vergabestelle: Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle,
Postfach 1245, 23952 Wismar
Telefon: (03841) 251-1081, Telefax: (03841) 251-1084

b) Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung:
**Unterhaltsreinigung in der Ostsee-Schule,
Bruno-Tesch-Straße 31, 23968 Wismar**

d) Die Leistung wird als Gesamtauftrag vergeben.

e) Leistungsbeginn: 14. Februar 2005
Auftragsvergabe erfolgt für 2 Jahre

f) Ort / Termin zur Abholung
bzw. Abforderung der Verdingungsunterlagen:
Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen,
Zentrale Vergabestelle, Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar,
Zimmer 315, Telefon: (03841) 251-1082, Fax: (03841) 251-1084
Ausgabe der Unterlagen:
4. bis 6. Januar 2005, von 9.00 bis 12.00 Uhr

g) Kosten der Verdingungsunterlagen: 7,00 €
Einzahlung auf das Konto der Stadtverwaltung Wismar
bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto-Nr.: 100 000 363 5
Bankleitzahl: 140 510 00
HWI 02300 – 15000 – 09/05
oder persönliche Abholung möglich

h) Anschrift zur Angebotsabgabe: Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle
• Postalischer Versand: Postfach 1245, 23952 Wismar
• Abgabe:
1. Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 315,
23966 Wismar,
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefon: (03841) 251-1082
2. Rathaus bis 23.00 Uhr,
Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten
außerhalb der vorgegebenen Zeit

i) Ablauf der Angebotsfrist: 20. Januar 2005

j) Zuschlags- und Bindefrist: 14. Februar 2005

k) Alle Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Öffentliche Ausschreibung 10/05

a) Vergabestelle: Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle,
Postfach 1245, 23952 Wismar
Telefon: (03841) 251-1081, Telefax: (03841) 251-1084

b) Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Art und Umfang der Leistung:
**Unterhaltsreinigung in der Volkshochschule
der Hansestadt Wismar, Badstaven 20, 23966 Wismar**

d) Die Leistung wird als Gesamtauftrag vergeben.

e) Leistungsbeginn: 14. Februar 2005
Auftragsvergabe erfolgt für 2 Jahre

f) Ort / Termin zur Abholung
bzw. Abforderung der Verdingungsunterlagen:
Hauptamt, Abt. Recht und Personenstandswesen,
Zentrale Vergabestelle, Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar,
Zimmer 315, Telefon: (03841) 251-1082, Fax: (03841) 251-1084
Ausgabe der Unterlagen:
4. bis 6. Januar 2005, von 9.00 bis 12.00 Uhr

g) Kosten der Verdingungsunterlagen: 6,00 €
Einzahlung auf das Konto der Stadtverwaltung Wismar
bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Konto-Nr.: 100 000 363 5
Bankleitzahl: 140 510 00
HWI 02300 – 15000 – 10/05
oder persönliche Abholung möglich

h) Anschrift zur Angebotsabgabe: Hansestadt Wismar, Hauptamt,
Abt. Recht und Personenstandswesen, Zentrale Vergabestelle
• Postalischer Versand: Postfach 1245, 23952 Wismar
• Abgabe:
1. Hinter dem Rathaus 6, Zimmer 315,
23966 Wismar,
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Telefon: (03841) 251-1082
2. Rathaus bis 23.00 Uhr,
Diensthabender bzw. Nachtbriefkasten
außerhalb der vorgegebenen Zeit

i) Ablauf der Angebotsfrist: 20. Januar 2005

j) Zuschlags- und Bindefrist: 14. Februar 2005

k) Alle Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

1. Änderungssatzung der Satzung zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V. S. 205) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2890) sowie der §§ 19–22 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V Nr. 6 S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Finanzierung der Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Hansestadt Wismar vom 1. August 2004 beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

c) In Absatz 5 wird die geklammerte Ziffer „4“ ersetzt durch „3“.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte
„... ist für die einzelnen Einrichtungen in der Anlage 2.1, Spalte 5 festgelegt.“
gestrichen und ersetzt durch die Worte
„... beträgt 31,06 Prozent der vereinbarten Platzkosten.“

c) In Absatz 3 werden die Worte
„... ist für die einzelnen Einrichtungen in der Anlage 2.1, Spalte 5 festgelegt.“
gestrichen und ersetzt durch
„... beträgt 50 Prozent der nach Abzug der Fördermittel nach Absatz 2 verbleibenden Platzkosten.“

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Punkt 2 werden die fünf Anstriche gestrichen und ersetzt durch die Anfügung von
„... 102,32 € je belegtem Platz.“

b) Die in Absatz 1 Punkt 3 enthaltene Regelung wird gestrichen und ersetzt durch:
„die Erstattung einer Kostenpauschale für die Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 1,89 € je belegtem Platz.“

c) Die in Absatz 1 Punkt 4 enthaltene Regelung wird gestrichen und ersetzt durch:
„die Erstattung einer Kostenpauschale für die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung in Höhe von 11,74 € je belegtem Platz.“

d) In Absatz 2 werden die Worte
„pädagogische Grundausbildung“
durch folgende Formulierung ersetzt:
„abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung“

e) Die in Absatz 5 enthaltene Regelung wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
„Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der Hansestadt Wismar als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die weiterzuleitenden Landesmittel (§ 19 KiföG M-V) betragen insgesamt 7,17 Prozent des sich nach den Absätzen 1 bis 3 für einen Tagespflegeplatz ergebenden Aufwendungsersatzes.“

f) Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der da lautet:
„Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der Hansestadt Wismar nach § 20 KiföG M-V beträgt 50 Prozent des nach Abzug der Fördermittel nach Absatz 5 verbleibenden Aufwendungsersatzes.“

g) Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt, der da lautet:
„Der nach Abzug der Finanzierungsanteile der Absätze 5 und 6 verbleibende Betrag des Aufwendungsersatzes, der auf den einzelnen Platz entfällt, ist nach § 21 Abs. 1 KiföG im Rahmen des Betreuungsvertragesdurch die Eltern zu tragen.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wismar, den 10. Dezember 2004

Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin

Gem. § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird auf Folgendes hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Liebe Leserinnen und Leser! Zum besseren Verständnis für Sie veröffentlichen wir die Satzung zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Wismar in einer Lesefassung.

Satzung zur finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V. S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2890) sowie der §§ 19–22 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V Nr. 6, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung zur Finanzierung der Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Hansestadt Wismar beschlossen:

§ 1 Grundsätze der Finanzierung

(1) Die auf das Gebiet der Hansestadt Wismar entfallenden Landesmittel (§ 18 Abs. 1 und 2 KiföG), die darauf bezogenen Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (§ 19 KiföG) sowie die finanzielle Beteiligung der Hansestadt Wismar als Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts (§ 20 KiföG) werden nach Maßgabe dieser Satzung an die Träger zur Finanzierung der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege weitergeleitet bzw. festgesetzt.

(2) Eine Finanzierung nach dieser Satzung wird nur für die belegten Plätze gewährt, die in die Jugendhilfeplanung der Hansestadt Wismar aufgenommen bzw. nach § 23 (3) SGB VIII zu finanzieren sind.

(3) Finanziert werden nach dieser Satzung lediglich die Plätze, die mit Kindern belegt sind, die über eine Bedarfsfeststellung des Amtes für Jugend und Soziales der Hansestadt Wismar verfügen.

(4) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 13 KiföG M-V bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Ferner erhalten nur die Träger eine Finanzierung nach dieser Satzung, die die in den Leistungsverträgen nach § 16 KiföG vereinbarte und durch die Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten. Soweit diese Plätze mit Kindern belegt werden sollen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Hansestadt Wismar haben, ist dies zuvor vom Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Wismar genehmigen zu lassen.

§ 2 Grundlagen der Finanzierung

(1) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.

(2) Die Finanzierung erfolgt anteilig auf der Grundlage der mit den Trägern in den Leistungsverträgen nach § 16 KiföG M-V ausgehandelten leistungsbezogenen Entgelte und für Tagespflege nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Für entstehende Kosten zur Abdeckung von so genannten Mehrbedarfen, wie einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit von 4, 6 oder 10 Stunden hinaus, die den in der Bedarfsfeststellung der Hansestadt Wismar ausgewiesenen Bedarf übersteigen, übernimmt die Hansestadt Wismar keine Kostenanteile.

§ 3 Verfahren

(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung förderfähigen Platzzahl erfolgt monatlich auf Grundlage der am 1. des Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 5. des Monats die Belegung an das Amt für Jugend und Soziales. Die Zahlung der monatlichen auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Finanzierungsanteile erfolgt bis zum 20. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden.

(2) Die Träger der Einrichtungen reichen zweimal jährlich per Stichtag 1. April und 1. Oktober Listen der belegten und nach dieser Satzung finanzierten Plätze zum „Nachweis für die berechtigte Inanspruchnahme der anteiligen Kostenerstattung durch das Land, den örtlichen Träger und der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes“ bis zum 10. April bzw. 10. Oktober des laufenden Jahres beim Amt für Jugend und Soziales ein.

(3) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindertagesstättenplatz auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hort schon zum Beginn des Monats.

(4) Die Regelungen der Absätze (1), (2) und (3) gelten für Tagespflege entsprechend.

§ 4 Höhe der Zuwendung für Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung sind die, die im Rahmen der Entgeltvereinbarung nach § 16 Abs. 2 KiföG M-V zwischen der Hansestadt Wismar und dem jeweiligen Träger vereinbart wurden.

(2) Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der Hansestadt Wismar als örtlicher Träger sowie die weiterzuleitenden Landesmittel (§ 19 KiföG M-V) betragen 31,06 Prozent der vereinbarten Platzkosten.

(3) Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der Hansestadt Wismar nach § 20 KiföG beträgt 50 Prozent der nach Abzug der Fördermittel nach Absatz 2 verbleibenden Platzkosten.

(4) Der verbleibende Differenzbetrag, der sich pro Platz gegenüber dem im Leistungsvertrag nach § 16 KiföG vereinbarten leistungsbezogenen Entgelt ergibt, stellt den von den Eltern nach § 21 Abs. 1 KiföG M-V zu tragenden Finanzierungsanteil (Elternbeitrag) dar.
Das durch die Träger mit den Personensorgeberechtigten im Rahmen des Betreuungsvertrages zu vereinbarende Entgelt darf nicht höher sein als der Elternbeitrag nach Satz 1.

§ 5 Regelung des Aufwendungsersatzes für Tagespflegeplätze

(1) Eine Tagespflegeperson mit einer kindbezogenen Erlaubnis bzw. einer vom Amt für Jugend und Soziales der Hansestadt Wismar ausgestellten Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII erhält für ein Kind, bei dem die durch die Richtlinie des Jugendhilfeausschusses der Hansestadt Wismar festgelegten Bedarfskriterien erfüllt sind, einen Aufwendungsersatz. Gleiches gilt für Tagespflegeplätze gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.
Mit diesem Aufwendungsersatz wird abgegolten:

1. ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des Abs. 2 Punkt a) bis f)
2. die Erstattung einer Kostenpauschale für den leistungsbezogenen Sachaufwand in Höhe von 102,32 € je belegtem Platz.
3. die Erstattung einer Kostenpauschale für die Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 1,89 € je belegtem Platz.
4. die Erstattung einer Kostenpauschale für die Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung in Höhe von 11,74 € je belegtem Platz.

(2) Der monatliche Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend Abs. 1 Punkt 1 beträgt für einen Ganztagsplatz von täglich 10 Stunden bei einer Tagespflegeperson,

a) die keine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung hat sowie mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr Fort- und Weiterbildung nachweist, 210,00 Euro pro Monat.

b) die keine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung hat und eine Ausbildung als Tagespflegemutter/-vater mit einem Mindeststundenumfang von 160 Stunden absolviert hat sowie mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr Fort- und Weiterbildung nachweist, 262,50 Euro pro Monat.

c) die eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung hat sowie mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr Fort- und Weiterbildung nachweist, 315,00 Euro pro Monat.

d) die eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung hat und eine Ausbildung als Tagespflegemutter/-vater mit einem Mindeststundenumfang von 160 Stunden absolviert hat sowie mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr Fort- und Weiterbildung nachweist, 367,50 Euro pro Monat.

e) die die Kriterien von Abs. 2 Punkt d) erfüllt und zusätzlich neue Methoden und Konzepte der Eltern- und Familienbildung nachweist, 420,00 Euro pro Monat.

f) die die Kriterien von Abs. 2 Punkt d) und e) erfüllt und anerkannte Instrumente und Verfahren zur Evaluation der qualitativen Arbeit einsetzt, 451,50 Euro pro Monat.

(3) Der monatliche Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Abs. 1 Punkt 1 wird für einen Teilzeitplatz in Höhe von 60 Prozent der Punkte 2 a) bis f) gewährt. Der monatliche Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Abs. 1 Punkt 1 wird für einen Halbtagsplatz in Höhe von 40 Prozent der Punkte 2 a) – f) gewährt.

(4) Wird bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson (z. B. Urlaub, Krankheit bis zu einer Dauer von zusammenhängend längstens vier Wochen) das Kind in einer anderen vom Amt für Jugend und Soziales geprüften Tagespflegestelle oder in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist der für die vertretungsweise in der anderen Tagespflegestelle bzw. Kindertageseinrichtung anfallende Förderleistungsanteil nach Abs. 2 a) bis f) durch die Tagespflegeperson an diese zu erstatten.

(5) Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der Hansestadt Wismar als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die weiterzuleitenden Landesmittel (§ 19 KiföG M-V) betragen insgesamt 7,17 Prozent des sich nach den Absätzen 1 bis 3 für einen Tagespflegeplatz ergebenden Aufwendungsersatzes.

(6) Der auf den einzelnen Platz entfallende Finanzierungsanteil der Hansestadt Wismar nach § 20 KiföG M-V beträgt 50 Prozent des nach Abzug der Fördermittel nach Absatz 5 verbleibenden Aufwendungsersatzes.

(7) Der nach Abzug der Finanzierungsanteile der Absätze 5 und 6 verbleibende Betrag des Aufwendungsersatzes, der auf den einzelnen Platz entfällt, ist nach § 21 Abs. 1 KiföG im Rahmen des Betreuungsvertrages durch die Eltern zu tragen.

§ 6 Soziale Staffelung d er Elternbeiträge

(1) Wenn von allein Erziehenden zwei Kinder in Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Wismar bzw. Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich die maximale Höhe des durch den Träger mit den Eltern im Rahmen des Betreuungsvertrages zu vereinbarenden Entgelts (Elternbeitrag) für das 2. Kind auf entsprechenden Antrag bei der Hansestadt Wismar um 10 Prozent. Dies gilt nicht für allein Erziehende, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

(2) Wenn drei Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt Wismar betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 3. Kind auf Antrag um 20 Prozent.

(3) Wenn vier Kinder und mehr in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege im Gebiet der Hansestadt Wismar betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 4. und jedes weitere Kind auf Antrag um 30 Prozent.

(4) Eine soziale Staffelung nach § 6 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung erfolgt nur für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Wismar.

(5) Der jeweilige Träger erhält auf entsprechenden Antrag eine Erstattung der sich durch die Ermäßigung ergebenden Mindereinnahmen an Entgelten.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin

Elternbeiträge in den Einrichtungen ab dem 1. Januar 2005

Einrichtung	Krippe Ganztagsplatz in €	Krippe Teilzeitplatz in €	Krippe Halbtagsplatz in €	Kindergarten Ganztagsplatz in €	Kindergarten Teilzeitplatz in €	Kindergarten Halbtagsplatz in €	Hort Ganztagsplatz in €	Hort Teilzeitplatz in €
„Emil Grünbär“	249,99	166,05	124,00	121,74	88,06	71,20		
„Löwenzahn“				122,91	85,92	67,46		
„Zwergenland“	263,98	170,74	124,08	127,52	86,94	66,73		
„KiTrala“	240,54	159,16	123,13	127,60	90,83	72,52		
„Plappersnut“	230,87	155,14	117,27	124,30	85,99	66,80		
„Seebad Wendorf“	282,51	186,92	139,17	128,03	91,85	73,69		
„Spielhaus“	267,20	173,60	126,86	119,69	83,94	66,14	89,65	60,43
„Sonnenschein“	258,85	168,83	123,79	121,37	84,82	66,58	78,81	55,75
„Seeblick-Hort“							74,64	46,44
„Fritz-Reuter-Hort“							75,66	45,63
„Evangelisches Kinderhaus“				121,30	84,67	66,29	85,99	57,87
„Hort der Evang. Grundschule“							75,08	47,54
„Brummkreisel“	303,17	193,81	139,10	128,55	87,53	66,95		
„Neustadt“				115,80	82,40	65,78	66,07	48,05

Elternbeiträge für Tagespflege ab dem 1. Januar 2005

Tagesmütter a	
Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	151,30 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	112,31 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	92,81 €
Tagesmütter b	
Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	175,67 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	126,93 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	102,56 €
Tagesmütter c	
Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	200,04 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	141,55 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	112,31 €
Tagesmütter d	
Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	224,40 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	156,17 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	122,05 €
Tagesmütter e	
Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	248,77 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	170,79 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	131,80 €
Tagesmütter f	
Betreuung bis zu 10 Stunden täglich	263,40 €
Betreuung bis zu 6 Stunden täglich	179,57 €
Betreuung bis zu 4 Stunden täglich	137,65 €

1. Änderungssatzung der Satzung zur personellen Besetzung mit Fachkräften in den Kindertagesstätten der Hansestadt Wismar

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur personellen Besetzung mit Fachkräften in den Kindertagesstätten der Hansestadt Wismar beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Die in Absatz 5 enthaltene Regelung wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:
„Im Personalschlüssel sind 20 Tage Schließzeit und 10 zusätzliche Tage Urlaub und durchschnittlich 5 Tage Krankheit je Erzieherin berücksichtigt.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

d) Absatz 8 wird zu Absatz 7.

§ 2

Der § 2 Absatz 6 wird gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wismar, den 10. Dezember 2004

Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin

Gem. § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird auf Folgendes hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Liebe Leserinnen und Leser! Zum besseren Verständnis für Sie veröffentlichen wir die Satzung zur personellen Besetzung mit Fachkräften in den Kindertagesstätten der Hansestadt Wismar in einer Lesefassung.

Satzung zur personellen Besetzung mit Fachkräften in den Kindertagesstätten der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung der Hansestadt Wismar zur personellen Besetzung mit Fachkräften in den Kindertagesstätten der Hansestadt beschlossen:

§ 1 Gruppenstärken und Personaleinsatz

(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut in der Regel:

- 6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)
- 18 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
- 22 Kinder im Grundschulalter und in Ausnahmefällen von Kindern der Orientierungsstufe bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 (Hort)

Vorstehender Personalschlüssel gilt während der Kernzeit. Er ermäßigt sich für die Hol- und Bringzeiten nach der Zahl der tatsächlich zu betreuenden Kinder. Die Kernzeit jeder Einrichtung wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 ermittelt.

(2) Der tatsächliche Personalbedarf der Fachkräfte in Stunden ist nach Maßgabe des Regelpersonalschlüssels des Abs. 1 unter Berücksichtigung der Abs. 3 bis 8 zu ermitteln.

(3) Bei der Berechnung der tatsächlichen Betreuungsstunden ist zu Grunde zu legen,

- ob ein Ganztagsplatz (Krippe oder Kindergarten) mit wie viel Stunden bewilligt wurde (höchstens 50 Stunden wöchentlich),
- ob ein Teilzeitplatz (Krippe oder Kindergarten) mit 30 Stunden wöchentlich bewilligt wurde,
- ob ein Halbtagsplatz (Krippe oder Kindergarten) mit 20 Stunden wöchentlich bewilligt wurde
- und wie viele reale Betreuungsstunden geleistet werden müssen.

Die Ermittlung ist jährlich für 4 Monate nachzuweisen. Die gewählten Monate sind dem Amt für Jugend und Soziales vorab anzuzeigen.

(4) Die Vor- und Nachbereitungszeit entsprechend § 10 Abs. 9 KiföG (Anlage 2) beträgt für pädagogische Fachkräfte mit 40 Wochenstunden $2^1/_2$ Stunden wöchentlich. Bei Teilzeitkräften ist sie anteilig zu kürzen.

(5) Im Personalschlüssel sind 20 Tage Schließzeit und 10 zusätzliche Tage Urlaub und durchschnittlich 5 Tage Krankheit je Erzieherin berücksichtigt.

(6) Für die Fortbildung stehen jeder Fachkraft 5 Tage im Jahr zu Verfügung.

(7) Die Umsetzung des Vorschuljahres ist in der Regel organisatorisch so zu gestalten, dass kein Mehrbedarf an Fachpersonal entsteht.

§ 2 Gruppenstärke und Personaleinsatz bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern

(1) Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder bedürfen einer Feststellung über das Amt für Jugend und Soziales, Bereich Eingliederungshilfe (BSHG) oder Bereich Familien- und Erziehungshilfe (für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder).

(2) In Integrativen Gruppen werden in der Regel

- im Kindergarten nicht mehr als 15 Kinder betreut, davon maximal 4 behinderte Kinder
- im Hort nicht mehr als 22 Kinder betreut, davon maximal 6 behinderte Kinder

(3) In Förderdiagnosegruppen richtet sich der Personaleinsatz nach dem Grad der Behinderung und ist mit dem Sozialhilfeträger zu vereinbaren.

(4) Für die Qualifikation des eingesetzten Personals gilt § 10 Abs. 7 KiföG (Anlage 2).

(5) Der zusätzliche Personaleinsatz bei Einzelintegration ist mit dem zuständigen Träger auszuhandeln.

§ 3 Leitungsanteile

(1) Leitungsanteile für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben einer Kindertageseinrichtung sind abhängig davon, welche Verwaltungsaufgaben zusätzlich realisiert werden müssen. In der Regel beträgt die Anzahl der Wochenstunden für Leitungsaufgaben

– bis zu 20 belegten Plätzen	5 Wochenstunden
– bis zu 40 belegten Plätzen	10 Wochenstunden
– bis zu 60 belegten Plätzen	15 Wochenstunden
– bis zu 80 belegten Plätzen	20 Wochenstunden
– bis zu 115 belegten Plätzen	25 Wochenstunden
– bis zu 150 belegten Plätzen	30 Wochenstunden
– bis zu 175 belegten Plätzen	35 Wochenstunden
– bis zu 200 belegten Plätzen	40 Wochenstunden

Bei über 200 belegten Plätzen sind analog anteilige Leitungsstunden als Vertretung vorzuhalten.

(2) Alle Kindereinrichtungen, die keine anteiligen Leitungsstunden für Vertretung vorhalten, haben eine Abwesenheitsvertretung für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu gewährleisten.

§ 4 Personalbemessung

Die Personalbemessung erfolgt während der Kernzeit entsprechend der notwendigen Gruppenstruktur. Bei gruppenoffener Arbeitsweise ist sie entsprechend vorzunehmen. Für die Hol- und Bringezeiten ist der Personaleinsatz flexibel aufgrund der durchschnittlich anwesenden Kinder vorzunehmen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin

Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Wismar · Die Bürgermeisterin · Pressestelle

Redaktion: Frank Junge, Petra Steffan
Rathaus, Am Markt, PF 1245 · 23952 Wismar
Tel.: 251-9032 · Fax: 251-9037 · E-Mail: PSteffan@wismar.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Auflage: 27.000

Verlag und Anzeigenverwaltung:
AnzeigerVerlag Wismar · Mecklenburger Straße 28a · 23966 Wismar
Tel.: 0 38 41 / 28 76 00 · Fax: 0 38 41 / 28 76 01

Anzeigenverkauf und Verlagsvertretung: Brunhild Fillbrandt
Tel.: 0 38 41 / 63 86 23 · Fax: 0 38 41 / 63 86 24

Satz: Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG

Druck: Hanse-Druck Wismar GmbH

Verteilung: Verteileragentur Ralf Dunker
Schweriner Straße 65 · 19205 Gadebusch · Tel./Fax: 0 38 86 / 71 57 42
Der STADTANZEIGER wird innerhalb der Stadt Wismar an alle erreichbaren Haushalte und Firmen kostenlos verteilt.

Er kann auch per Abonnement über den AnzeigerVerlag bezogen werden.

Die aktuelle Ausgabe liegt im Bürger-Büro im Rathaus und in der Tourist-Information aus.